

27. AUGUST 1900

5. Sitzung

Protokoll,

über die fünfte Landtagssitzung vom 24. August 1900.
Anwesend waren: Herr k. u. k. Regierungsrath für
Cabinettsrat von In der Maur und 11 Abgeordnete.

Die Abgt. Landtagspräsident Canonicus Büchel und
Landtagspräsident Marscher setzten ihre Anwesenheit
nicht ab, während die Abgt. Dr. Schlegel und
Dr. Singsal von Ringgall nicht erschienen.

Der Präsident hat die Sitzung eröffnet
und genehmigt das Protokoll der 4. Sitzung zur
Überweisung; das selbe wurde in der vorgeschriebenen
Fassung einstimmig genehmigt.

Im Anschluss an das Protokoll erklärte der Präsi-
dent drei Beschlüsse und zwar 2 die Abgt. Dr. Schlegel
und wurde auf Antrag die Rückkehr des Präsidiums
an den genannten Abgeordneten. Auf den Beschlüssen
die Abgt. Dr. Schlegel ist zu entnehmen, dass er infolge
unzulässiger Jurisdiction, welche ihm wegen seiner
Funktion in der 4. Landtagssitzung geschehen durch
Genehmigung werden kann, sich entschlossen hat
Wahl als Landtagsabgeordneter nicht anzunehmen.
Der Präsident wird in seinem Rückschreiben an
Abgt. auf die unzulässigen Bestimmungen der Ver-
fassung und der Geschäftsverteilung hin.

Der Präsident wird Anweisung zu Konstatation,
dass in der Sitzung vom 18. Juli unter dem Regierungsrath,
hierauf wird, noch von den einzelnen Abgeordneten
insoweit welche behaupteten Anwesenheiten gegen den
Abgeordneten Dr. Schlegel erfolgt wären; vielmehr

sei man dem Abgeordneten allseitig in der Kolumne,
den diese Angelegenheit betreffen und jeder seiner
Punkte einen Zeitschnitt, weil diese Angelegenheit
seiner Überzeugung entsprechend ist. Wenn
der Abg. in der Sitzung irgendwo beliebt werden,
so würde er als Mitglied der Hand der Gerechtigkeit
sich selbst seinen Pflichten gegenüber dem Gemeinwohl
verpflichten. Von dem Herrn, "Inhaltlichen", so
wie der Abg. Dr. Schlegel gegen die Wahl der
Landtage sein überlassen wollen, sei es gestattet,
mündlich und schriftlich zu erklären.

Die Abminderung von In der Mauer bringt in Erinnerung
wie es wünscht, dass er dem Abg. Dr. Schlegel
zum Dank verbunden ^{sei}, da derselbe zur Land-
tagssitzung erschienen sei und sich in wichtigeren
Angelegenheiten der Landtage, welche ihm vorzuliegen,
gegen die Aufhebung eines neuen Artikels,
das sich dem in Aufsicht genommenen Landtag
zu stellen. Auf irgend eine beliebige Weise
die in der bezüglichen Sitzung gegen den Abg.
Landtagspräsident Dr. Schlegel geschehen sei, können wir
nicht wissen.

Da in dem eingangs erwähnten Schreiben der Abg.
Dr. Schlegel sich auf dieses bezieht, dass er dem
in ^{Landtag} Sitzung erschienenen Landtag über die Land-
tagssitzung am 28. Juli, seinen Aufstellungen nun zu
klarer Klarheit beigetragen werden sei und dass,
die für sich wichtig erschienen, was nicht bewiesen wird,
dem Herrn, bezieht der Abg. Wimmer selbst dieses
Sapientium ^{als Mitglied} mitzutheilen, wie ihm der Abg. Dr.
Schlegel seine Rede in Aufsicht zur Aufhebung in der
Landtagssitzung Volkstheorie mittheilen, so aber sich ^{Landtag}
gegenüber dem Landtag abzugeben und sich über

Dem Abg. Dr. Schlegel unter Angabe des Grundes schrift-
lich angedrungen. Wollte das genannte Abgeordnete in dem
Englitzschreiben nicht, nimm baldigst dem Anbittenden,
dass zu seinem Glauben, so nicht, er, was das ist,
dann dessen Vermeidung für selbstverständlich anzusehen.
Dass er das Englitzschreiben nicht in seiner Eigenschaft
als Präsident Abgeordneter, sondern als Privatmann
eingesendet habe, wird dessen Inhalt, das die Sache
nicht baldigst sei, soll ihm ganz bestimmt und
jedem Zeit für die Verantwortung überlassen.

Hinsichtlich des Landtagszeitungsverzeichnisses enthält
sich der Präsesident als Verfasser des selben. Wenn in
demselben der Name des Abg. Dr. Schlegel 13 Mal, die
Anzahlmalen das schriftl. Regierungsverzeichnisse und
das unter 8 Abgeord., ^{und} zu dem Antrage des Hoch-
verordneten haben, aber 26 Malen gar nicht vorkommen, so
wird in die Angelegenheit des Abg. Dr. Schlegel über den
Königreich eingewandt. Uebrigens habe ich die Verantwortlichkeit
für den Namen in dieser Zeitung der in dem Namen der
Sache zu vollziehen sein.

Das schriftl. Regierungsverzeichnisse schreibt, es sei mir
im Interesse des Abg. Dr. Schlegel gelungen, dass sein
Name für den Namen nicht veröffentlicht werden.

Abg. Ingenieur Schädler bemerkt, der Abg. Dr. Schlegel
sei ja bei der Landtagsitzung, in welcher das schriftl.
Verzeichnis von Namen in dem Namen zum Namen Anb.,
gebildet am projektiven Platz besprochen haben,
nicht zu sprechen gekommen. Dieser Name der schriftl.
Anforderung, ^{des Abgeordneten} welche der Abg. von einem Dritten in
Erfassung gebracht hat, ein Glauben in dem Namen
beizubehalten werden, als persönliche Sache anzuwenden
Abg. werden geeignete Anweisungen gegeben haben.
Es gelangt schließlich folgendes von Präsesidenten

gestalteter Antrag hinsichtlich zur Annahme:

Der Landtag wird die Mandatskündigung
des Olyst. H. Schlegel als Mitglied des
nicht an ihm befristet Übergang zur Tagesordnung.

Einigkeit wird in die Tagesordnung eingeführt.

I. Regierungsvorlage: Gesetzentwurf betreffend
Bestimmungen über die Verwaltung des Landes,
schriftlicher Anweisung.

Die Zusage, womit die k. Regierg.
dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Landtag
zur Beratung überreicht, gelangt zur Verlesung.
Der Präsident als Vorsitzender der Sitzung
sowie auch auf dem schriftlichen Protokoll,
beruft und gibt verpflichtend einige persönliche
Erläuterungen. Dabei erklärt er die einzelnen
Fragen der Vorlage, stellt sie zur Debatte
und bringt sie einzeln und schriftlich in
zur Abstimmung. Die Vorlage wird dann
nach Debatte einstimmig angenommen.

II. Regierungsvorlage betreffend die
Verhältnisse des Landes und die
Gemeinschaften.

Während die Zusage der k. Regierg.,
einigen dem Landtag die Vorlage zur
Beratung überreicht, werden von dem
Cabinetrat von In der Maur des H. H. beauftragt
mitzutheilen, dass die Vorlage nicht eine
feststehende des Landes begrenzt und in
sondern es sollen die jetzt schriftlich
feststehenden gesetzlich festgelegt werden.
Die einzelnen Bestimmungen sind im
Landtag des Landes und des
Landes unter dem Namen des Landes
des Landes. Es werden aber auf dem
schriftlichen

Reservat des Erbkammerhofs der Provinz für die
Hochschulen, das folgende. In dem Landrecht des Büchel, welches
schreibt, wie die Provinz durch Gesetz entstanden worden
codifiziert werden, welche Bestimmungen gesetzlich
bestehen, aber in keinem Gesetz nicht rechtlich
eingeführt werden können. Die für die Provinz durch
das alte römische Gesetzliche Bestimmungen in
zweckmäßiger Weise abgeändert sind, welche, und
aber, die römischen Bestimmungen gesetzlich
werden sind, wie sie auch in demselben Punkte
die schon bestanden sind, und die entsprechenden
Bestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen,
systematisch zusammenzufassen sind.

Der Präsident findet das Gesetz im Entwurf des
Landrechts und das Landrecht nicht das
das Zustandekommen des Landes. Als einem glücklichen
Geschehnisse in die Umgestaltung des Landes zum
Landrecht. Das Landrecht durch die
ihnen die Provinz der Provinz, welche die Provinz
gut zu machen, sondern, ^{Landrecht} einen
Teil, indem die Provinz die Provinz
für die Provinz selbst schaffen werden. Die Provinz
die Provinz nach diesen Bestimmungen mit der Provinz,
die Provinz die Provinz die Provinz als Provinz
zu beschreiben, so wie die Provinz
im Entwurf des Landes, als im Entwurf des Landes
des Landes. Das Landrecht, welches jetzt keine
bestimmten Bestimmungen enthält, werden, wenn
es als Garantien für die Provinz die Provinz
zu dienen, werden, werden, werden,
Zustand zugehört.

Obst. In dem Landrecht, wie die Provinz die Provinz,
für die Provinz die Provinz die Provinz

Durch die Einföhrung der Lehrgewerbetaxen sind die
praktischen Lehrverordnungen in letzter Zeit immer
mehr und mehr Anforderungen an die Lehrer gestellt
worden. Es seien mir ein Akt der Gerechtigkeit,
wenn mich ihre k. k. Kommissarische Lage eine Verbesserung
erlassen würde. Zwar sei nicht 30 Jahren Dienstzeit,
weshalb in dieser Richtung gefordert wird mich der
wünschenden Fortschritt werden, falls er Gesetz werden,
nachstehend wirken; doch sollte es geschehen, dass ich
insgesamt die Dienstalterzulagen nicht herabsetzen
lassen sollte, und besetzt sich vor, zu § 11 einen
verbindlichen Antrag vorzubringen.

Hiermit belege ich die §§ 1 bis 4 zur Verlesung
und Einfallen derselben nachstehend anzuordnen.

Zum 2. Absatz des § 11 stellt Oberst. Haupt. ^{in der Obhut} des
ersten Dienstalterzulagen mich mit 20 % des jetzigen
Gesamtsatzes barmessen werden soll.

Fürstl. Cabinetsrat Herr von In der Mauer liegt dar, wenn
im wünschenden Fortschritt die Dienstalterzulagen
in eine gewisse Höhe gebracht werden können,
weshalb durch die Annahme des wünschenden
Antrages gesichert werden. Wenn das Landtag aber
nicht diesem Wunsch entsprechen, so könnte die
Sicherung im § 12 ^{des Gesetzes} unter die Gehaltszulagen
für den Obersten mit 20 % festgesetzt werden,
diese Änderung wäre sehr zu empfehlen.

Der Präsident findet, ob im Entwurf der Besoldung
und des Gehalts, wenn die in § 12 vorgesehene
Anzeigensweise nicht sicher markiert wird. Es stellt
den Antrag, dass die dort vorgesehene Personalzulage
statt eines 10 %, auf 20 % festgesetzt werden soll. Durch die
vorgeschriebene Lehrgewerbetaxen werden die jungen
Lehrer genötigt, sich nicht fortzubilden. Wenn diese

aber nach dem 20. Artikel eine Abzinsung von
manchester Gesaltenszahlung in Aussicht zu nehmen, so wie die
bevorstehende für die hiesigen Häuser, eine Ausweisung zu dem
Verdienen. Das hiesige Haus bedürft zwar eines Ausweises
nicht, aber es sei vorausgesetzt, dass ein pflichtmäßiger
Abzahlung eines Vitals und Zinszahlung eines
Zinszahlung des Ausweises sind.

Obst. Häuser haben nicht einmahl einen Antrag zu
bringen das Ausweisung des hiesigen Häuser zu nicht
und beweiset nicht, dass die Häuser ^{in dem} durch die
Erweiterung der Zahlung bedürftig sind. Obgleich die
von der Ausweisung von Häusern und Tauschmitteln
ausgesehen, ^{in dem} in anderen Ländern durch
Zahlung von Häuserbibliothek die Häuser nach
dieser Richtung nicht so beliebt werden.

Der Herr Regierungskommissar findet die
Erweiterung einer Häuserbibliothek nicht zweckmäßig
und glaubt, es solle dieser Gegenstand in
einer anderen Verhandlung nicht geachtet werden.

Hiermit wird das 5. Artikel von hiesigen Häusern
ausgeschlossen Abweisung mit 6 gegen 5 Stimmen
angenommen.

Der 13. Artikel hat für die Abweisung des
nicht, dass nach dem hiesigen Gesetz die Häuser,
schlecht bewahrt sind: 1. eine einmalige, ^{einmalige}
in die Häuser einzureisen von 50 fl.,
und 2. eine zweifelhafte von 6 zu zahlen.

Wiederum wird die folgende 5. Artikel die 2. Absatz
ausgeschlossen und schließlich wird der ganze Absatz
nicht angenommen.

Der dritte Absatz des Gesetzes, welcher dem
im Hause von Landtags von der Verwaltung ^{angewandt}
dem Gesetz ^{angewandt} ^{angewandt} ist, wird, ^{angewandt} ^{angewandt} die

eingelassen § 5 enthalten sind von Herrn Regierungsrath,
auf mit dem nöthigen Gehaltungen der Aufsicht der
dem, jedoch unverändert zu demselben überzuführen.

Im ersten Abschnitte wird, wie der Herr Regierungsrath
spricht, die wichtige finanzielle Materie, nämlich die
Kaufmännische der Aufsicht und die Aufrechterhaltung dieser
Materie und dieser in einem Maße gewahrt, die als
eine sehr wichtige bezeichnet werden muß, weil sie für
den Kaufmann sehr wesentlich und für das Land sehr
in einem Maße bedeutend ist und über die dem
Aufsicht die Möglichkeit giebt, seinerseits die nöthigen
Zukunft mit angewandten Mitteln versehen zu können,
was nicht für das Handelswesen allein und für
seine Kultur und dem Wohlthun der Bürger
zu unterstützen der Materie ist.

Im dem eingeleiteten § 5 dieses Abschnittes, welche
enthalten werden, giebt der Herr Regierungsrath
die verschiedenen Aufsichtungen und deren Befugnisse
auf nach § 52 die Aufsicht hinsichtlich der Leistungen
an den Kaufmannschaften zu versehen, von
welchen sie bisher befreit waren und die für die
gemeine Sache ein gutes Geschäft machen. Aber
wird der Abschnitt hinsichtlich angeordnet.

Im vorerwähnten Abschnitte werden die verschiedenen
sind die ganze Vorlage mit der von
Kaufmannschaften beauftragten Aufsicht der § 12
hinsichtlich angeordnet.

II. Zusatzartikel, welcher in §§ 61 und 65 des
Gesetzes vom 24. Mai 1864 abgeändert werden.

Die Kaufmännischen Vorlagen finden mit dem
von der Finanzkommission vorgeschlagenen Abänderungen,
wenn möglich dem Verfasser und dem Kassier

per Kay 5 Perenn Kaygalden geben, und zweitens
nimm Güter für mich bis zu 5 Hundert als selbes
Kay zu bezeichnen ist, vber Debatte, da im Beweise,
verbleibe die Sache nach dem Befund der
niedrigsten Anzeigen.

II. Der k. Regierungskommissar Herr
Cabinetsrat von In der Mauer beantwortet die in
der letzten Sitzung an die k. Regierungskommission
bezüglich des Einkommens der k. Regierungskommission.

Er teilt mit, dass die k. Regierungskommission zur Folge
einer der Beschlüsse, dass die k. Regierungskommission
von der Landesregierung bis zur Allseitigen Einigung
Gebiet haben zu dürfen, in der Verhandlung mit dem
k. Regierungskommission für sich und es persönlich
nimm längere Verhandlung mit dem k. Regierungskommission,
sagt man im Einklang der Sache ausgehen sollen.
In Folge, welche das k. Regierungskommission und
wobei zwei Punkte in der Verhandlung stehen, für die
Kauf, dass die Verhandlungen zu gehen sollen, wie
langes und persönlich, da der jeder der drei
für in Folge Verhandlung entgegen zu setzen
Sache und Güter nicht mehr und nicht
werden, nach längere Zeit befristet. Er wird
jedem Beweis für, wie lange Zeit die Verhandlung
des k. Regierungskommission dem k. Regierungskommission
sich Gebiet haben die Verhandlung werden können.
Dann er nach dem k. Regierungskommission, wenn er beim k. Regierungskommission,
sagt man das k. Regierungskommission persönlich und
dem k. Regierungskommission persönlich die Verhandlung werden
wie die Verhandlung mit k. Regierungskommission und welche die
sich befragen.

Die Debatte über die Verhandlung der k. Regierungskommission
gallation wird nicht mehr.

V. Gutsbesitzer der Gemeinde Winpach und Winpach
im Nachlassung des Palmbaum.

Obwohl die Gesellschaft der k. k. Regierung
die Sachverhältnisse dieser Gegend, auf Grund
nicht sehr umfangreicher Kenntnisse der k. k.
k. k. Landeskammer, welche gleichzeitig bei
Erfassung ^{und Prüfung} nicht möglich.

Obwohl die Kommission nicht beabsichtigt, der Landeskammer
wollen sich nur für die Administration des k. k. Landeskammer
Kameral, welche mit ca. 3000 fl. zu diesem Zweck und
unter der Voraussetzung einer soliden Administration
die k. k. Landeskammer des k. k. Landeskammer beabsichtigt,
wiederholen und zugleich die k. k. Regierung
empfehlen, mit dem Arbeiten so bald als möglich
beginnen zu lassen.

Obwohl Ingenieur C. Schädler findet die k. k.
Kammer des k. k. Landeskammer in seinem
Bericht über das Projekt, um dessen Administration
die Gemeinde gut zu verwalten, aber zu tief ab zu
schätzen und glaubt, die Administration des
selben kann auf 12 bis 14 Tausend Gulden zu setzen.
Die Kosten, welche mit dem neuen Projekt
verknüpft sind, werden nicht äquivalent mit dem
entstandenen Nutzen. Es werden nicht gar viel durch
die Verwaltung gewonnen, da die k. k. Landeskammer
Kammer des k. k. Landeskammer der k. k. Landeskammer
des k. k. Landeskammer der k. k. Landeskammer
sein Vorteil für den Gehalt der k. k. Landeskammer
Kammer des k. k. Landeskammer der k. k. Landeskammer
Kammer des k. k. Landeskammer der k. k. Landeskammer
Kammer des k. k. Landeskammer der k. k. Landeskammer

Das Kommissionsgutachten wurde
zur einstimmigen Annahme.

VI. Gutsbesitzer der Gemeinde Winpach

im Expropriationszwangsverfahren.

Das Gesetz der Gemeinde, dem in der ersten
Sitzungsperiode beschlossene, wird von der k. k.
Regierung dem Landtage zur Berücksichtigung
vorgeschickt. Es wird von demselben, dem Ober-
den Finanzkommissionen gemäß, im beschleunigten
dem Sinne beschleunigt.

III. Unterrichtsverfassung des Linzener
schen Finanzinstitutes.

Die Kommission beauftragt, dem Finanzinstitute,
welches zum Zwecke der weiteren Ausbildung
fähiger Beamten in Ökonomik dem Landtage
von 150 fl. aus Landesmitteln zu beschließen.
Die k. k. Regierung befürwortet die Ein-
weisung des Institutes dem Landtage
hilt dem Landtage die Kommission im
Hinblick auf.

IV. Kosten für Schulen bei der Ein-
richtung des Linzener Hofes in der Rhein.

Die k. k. Regierung hilt dem Landtage
mit, dass von dem am 3. Dezember 1844
unterzeichneten und genehmigten des Herrn Ober-
präsidenten der Hauptverwaltung eines Österreichischen
Verwaltung bei der Einrichtung des Linzener
Hofes in der Rhein ebenfalls der k. k.
Kassenbuch und die Kosten notwendig zu
werden genehmigte Vorweisung des Hofes
anwächst werden für die Kosten dieser
Schulen werden sind 400 fl. betragen.

Die Finanzkommission beauftragt im
Sinne der Regierungsgesetzliche die Genehmigung
dieser Vorweisung dem Landtage
insubstanz mit demnächstigen Landtage

zum Aufschnappen.

Der Herr mit der Tagesordnung beschäftigt
ist, beschließt der Präsident die Sitzung, nachdem
er noch mitgeteilt hatte, dass künftigen
Abend um fünf Uhr eine Kommissions-Sitzung
im Rathhaus am 5. September die Tages-
Sitzung des Landtages für diese Session
aufgehoben werden.

Vaduz, den 27. August 1900.

In der Sitzung v. 5/9 900 genehmigt

J. M. Schmid

J. Marnett Sec.

Geel, Andr. Sekretär

Landtagsakten 1900